

Die Steirische Landesjägerschaft bedankt sich für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag 372/A sowie dem gesamtändernden Abänderungsantrag zum Waffengesetz 1996 und nimmt zum vorliegenden Entwurf binnen offener Frist wie folgt Stellung:

1. Begutachtungsfrist

Zur eingehenden Beurteilung der Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes wird die nicht angemessene Kürze der Begutachtungsfrist kritisch angemerkt, die weder unter den Aspekten des Umfangs der Änderungen, der umfassenden Beurteilung der Auswirkungen im Detail noch dem der Rechtssicherheit als nur annähernd ausreichend bezeichnet werden kann.

2. Umfassende Systemänderung mit hohem Mehraufwand und beträchtlichen Kostensteigerungen

Die Gewalttat vom 10. Juni 2025 in der steirischen Landeshauptstadt hat für alle direkt Betroffenen unermessliches Leid nach sich gezogen und uns alle zutiefst erschüttert. Der Sicherstellung des lückenlosen Informationsflusses zur Verhinderung des legalen Waffenerwerbs durch dafür ungeeignete Personen ist als treffsichere Maßnahme zu gewährleisten. Durch den vorliegenden Entwurf wird im jagdlichen Bereich die Ausbildung erschwert, jungen Menschen der Zugang zur Jagd als notwendige Leistung in der Kulturlandschaft erschwert und insgesamt ein hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand mit geringer Treffsicherheit provoziert. Es wird daher die Beibehaltung des Waffengesetz 1996 in der bisherigen Form und eine Novellierung mit lückenloser Schließung des Informationsflusses im Sinne schlanker und kostengünstiger Verwaltungsvorgänge vorgeschlagen. Entgegen einer notwendigen Verschlinkung und Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes gehen mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes sowohl eine Steigerung des administrativen Aufwandes auf der Ebene der Waffen-, Sicherheits- und Jagdbehörden als auch eine Mehrbelastung der Normadressaten über Gebühren und Abgaben einher.

3. Unzureichende Berücksichtigung des Ausbildungsbereiches

Die langfristige Sicherstellung der Bejagung insbesondere von Schalenwildbeständen und des generellen Managements von Wildtieren ist alternativlos in der Kulturlandschaft der Steiermark und systemrelevant. Für diese flächendeckend erbrachten Leistungen der 25.000 Jägerinnen und Jäger im gesamtgesellschaftlichen Interesse ist die Ausbildung der Altersgruppe von 16 bis 25 Jahren im jagdlichen Bereich essentiell.

Betroffen ist hier auch die jagdliche Ausbildung der in der Steiermark befindlichen, bundesweit einzigen Höheren Bundeslehranstalten für forstwirtschaftliche Berufe in Bruck an der Mur sowie jene für Landwirtschaft in Raumberg-Gumpenstein sowie das in der überwiegenden Anzahl der 22 landwirtschaftlichen Fachschulen bestehende jagdliche Ausbildungsangebot. Als Interessensvertretung der Steirischen Berufsjäger weisen wir besonders nachdrücklich auf den neu im Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) anerkannte Lehrberuf „BerufsjägerIn“ hin, der für die in der Steiermark ansässigen Forstbetriebe eine wesentliche Rolle spielt: Weder die jagdliche Ausbildung an sich noch die Lehrlingsausbildung sind im vorliegenden Entwurf ausreichend berücksichtigt, vielmehr droht eine Erschwerung bzw. Verunmöglichung durch praxisfremde und zu wenig durchdachte Regelungen.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail

§ 2 Abs 4 Schusswaffen

Die Verwendung von Signalschusswaffen ist sowohl für den jagdlichen Betrieb als auch bei der Ausbildung von Jagdhunden notwendig und mangels Alternativen unverzichtbar – diese ist daher weiterhin sicherzustellen.

§ 6 Erwerb und Besitz

Die Unterweisung im Umgang mit der Waffe und der Treffsicherheit ist nicht nur ein wesentlicher Teil der jagdlichen Ausbildung, sondern auch Bestandteil der gesetzlichen Erfordernisse zur Ablegung der Jungjägerprüfung gemäß der Jägerprüfungsverordnung des Landes Steiermark. Mit dem vorliegenden Entwurf wird diesen Erfordernissen nicht Rechnung getragen: Die Auszubildenden verfügen in der Regel über kein waffenrechtliches Dokument, das Hantieren mit der Waffe in Rahmen der Ausbildung ist jedoch unerlässlich, um die notwendigen Fähigkeiten im Umgang mit der Waffe zu lernen und zu trainieren. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Ausbildung in praxistauglichen rechtlichen Rahmenbedingungen auch weiterhin stattfinden kann.

Im Sinne einer praktisch auch umsetzbaren Regelung ist die Einschränkung der Waffenregistrierung auf physische Personen nicht ausreichend. Hier ist eine Ausnahme für die jagdliche Ausbildung für juristische Personen zu schaffen.

§ 14 Abs. 1 Schießstätten

Hier ist es erforderlich, für den Bereich der Jagd Ausnahmen für Schulungs- und Ausbildungszwecke von den Bestimmungen zum Überlassen, den Besitz und das Führen von Waffen zu schaffen.

§16 Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer großen Anzahl von Schusswaffen

Eine schlüssige Definition des größeren Umfanges bezüglich der Munition fehlt hier. Bei Jägern, die Patronen wiederladen und gleichzeitig aktive Sportschützen sind, ist es aus Gründen der kostengünstigen Anschaffung z.B. bei Preisstaffelungen nicht unüblich, dass sie 5.000-10.000 Flintenpatronen und/oder auch Büchsenmunition bzw. Teile dafür (Geschoße, Pulver, Zündhütchen, etc.) lagern. Hier ist entweder die Anzahl für diesen Kreis von Personen entsprechend hoch anzusetzen bzw. diese von den Bestimmungen auszunehmen.

§17 Verbotene Waffen

Der erlaubte Besitz und das Führen von Schalldämpfern für den jagdlichen Bereich ist hier für Personen im Alter von 16-25 Jahren explizit klarzustellen, da in der Steiermark das Ablegen der Jagdprüfung bereits ab dem 16. Lebensjahr möglich ist bzw. in der Höheren Bundeslehranstalt für forstwirtschaftliche Berufe der positive Abschluss im Unterrichtsfach Jagd mit der 3. Klasse (11. Schuljahr) dem gleichzusetzen ist. Das Fehlen eines explizit dem Gesetz entnehmbaren Schutzes für durch Knallgeräusche ungeschädigtes Gehör junger Menschen wäre schon aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht nachvollziehbar. Die Ausnahmen des § 11 Abs. 2 sind dafür aktuell unzureichend.



DIE STEIRISCHE JAGD

Natur verpflichtet.

Generell hat sich die Verwendung des Schalldämpfers im jagdpraktischen Einsatz sehr bewährt, eine Erhöhung des allgemeinen Sicherheitsrisikos im Umgang mit Waffen ist daraus nicht erfolgt. Eine Einstufung des Schalldämpfers in die Kategorie C im Falle des Einsatzes im jagdlichen Gebrauch würde dieser Tatsache Rechnung tragen und gleichzeitig die Eintragung in den europäischen Feuerwaffenpass ermöglichen. Jägerinnen und Jäger haben Anspruch auf Rechtssicherheit beim grenzübergreifenden Transport der Waffe, die der Gesetzgeber mit diesem Schritt schaffen könnte. Damit wäre unter einem auch die Verwendung für die im ersten Absatz beschriebene Altersgruppe sichergestellt.

§ 21 Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B
Jagdkarteninhabern war bisher in Kombination mit einer Waffenbesitzkarte das Führen einer Schusswaffe der Kat. B bei der Jagd erlaubt. Um diese Systematik beizubehalten, sollten Inhaber einer gültigen Jagdkarte von der Anhebung des Alters zur Ausstellung für Waffenbesitzkarten auf 25 Jahre ausgenommen werden. Vor allem bei der Nachsuche, die zu wesentlichen Teilen auch auf im Straßenverkehr verletzte Wildtiere flächendeckend in der Steiermark geleistet wird, ist es erforderlich, dass der ausgebildete Jäger das Mittel der Wahl einsetzen kann, welches der jeweiligen Gelände- und/oder Gefahrensituation für einen sicheren Fangschuss entspricht. Die genannte Altersgruppe von dieser aus jagdfachlichen Gründen notwendigen Wahlmöglichkeit auszuschließen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

§ 23 Anzahl der erlaubten Waffen

In der Jagd kommen mehrere Kat. B Waffen pro Jäger zur Anwendung (Kurzwaffe, Halbautomatische Büchse, halbautomatische Flinten), was sich in der vorgesehenen Regelung nicht wiederfindet. Ebenso sind das Vererben bzw. das Vermächtnis von Waffen nicht ausreichend berücksichtigt.

Beides ist bei der Festsetzung der Anzahl der erlaubten Waffen entsprechend zu erfassen. Insbesondere in Familien, in welchen bereits über Generationen gejagt wird, ist eine größere Anzahl von Waffen im Falle einer Erbschaft nicht unüblich, eine höhere allgemeine Gefährdung ist daraus nicht abzuleiten. Diese Fälle sind daher gesondert zu regeln.

Darüber hinaus sollte diese Bestimmung nicht für die Fälle des § 35 Abs 3 gelten, wenn jemand Waffen aufgrund einer Jagdkarte besitzt, welche aufgrund der fehlenden jährlichen Einzahlung inaktiv ist. Der Erwerb einer Waffenbesitzkarte ist aufgrund der damit verbundenen Beschränkung auf 2 Kategorie B-Waffen keine befriedigende Lösung.

§ 28 Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B

Diese Bestimmung geht an der Praxis vorbei, wie ein Blick in die Jagdpraxis beweist:

- Bereits die übliche Vorgangsweise der gegenseitigen Überlassung von Waffen in jagdlich aktiven Familien würde unter diese Bestimmung fallen
- Die wechselseitige Benützung von Waffen ist etwa bei gemeinsamen Revierpachtungen nichts Ungewöhnliches
- In größeren Jagdbetrieben wird einem Jagdgast eine Waffe zur Verfügung gestellt, weil sich die mitgebrachte Waffe als nicht optimal herausstellt



Steirische Landesjägerschaft
Schwimmschulkai 88, 8010 Graz
Tel. 0 316 / 67 36 37, Fax -20
lja@jagd-stmk.at | www.jagd-stmk.at



DIE STEIRISCHE JAGD

Natur verpflichtet.

Jeder dieser Vorgänge wäre hier meldepflichtig und nicht nur unverhältnismäßig, sondern stünde im völligen Gegensatz zu einer Entbürokratisierung. Zusätzlich wäre jeder Vorgang kostenpflichtig. Ein auch nur annäherndes Verständnis für ausufernde und nicht kontrollierbare Systeme ist hier nicht zu erwarten. Hier ist mehr Augenmaß im Sinne gesetzeskonform handelnder Staatsbürger, welche in ihrer Freizeit verantwortungsvoll die Leistung des erforderlichen Wildtiermanagements erbringen, einzufordern. Eine entsprechende Ausnahmebestimmung für den jagdlichen Bereich ist hier zu schaffen, darüber hinaus ist der Begriff „unverzüglich“ hier unklar und bedarf einer Klarstellung.

§ 31 Munition für Schusswaffen der Kategorie C

Bisher waren für den Erwerb und Besitz von Waffen der Kategorie C nur die Registrierung der Waffen, für das Führen ein Waffenpass oder eine Jagdkarte notwendig. Da im Zuge der Novelle künftig auf die Gültigkeit der Jagdkarte abgestellt werden soll, ist die Festlegung von entsprechenden Fristen erforderlich.

§ 33 Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung

Eine Überlastung der Behörde ist aufgrund des mit dieser Bestimmung einhergehenden Verwaltungsaufwandes vorprogrammiert. Hier sind bereits frühzeitig personelle bzw. technische Voraussetzungen bereitzustellen, um serviceorientierte und zeitgerechte Abläufe sicherzustellen, auch im Hinblick auf eine zeitgerechte Abschusserfüllung, die von den Jägerinnen und Jägern im Sinne einer frühzeitigen Entlastung der Vegetation bei den Schalenwildarten gefordert wird.

§ 34 Überlassen und Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie C

Hier ist in Abs. 3 eine Überarbeitung erforderlich, welche das Überlassen von Schusswaffen zu Übungszwecken auch außerhalb von Schießstätten ermöglicht, um die umfassende Ausbildung in der Waffenhandhabung im Trockentraining sicherzustellen.

In Zusammenhang mit Abs. 4 ist eine Konkretisierung notwendig bzw. wäre ein Muster für die Abwicklung eines Privatverkauf aufzunehmen. Weiters ist zu klären, ob die Abwicklung in den Geschäftsräumen eines Waffenhändlers ausreicht, ob die Dokumente im Original vorgelegt werden müssen und wer letztendlich die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen (Wartefrist, Berechtigung zum Erwerb, Bestehen eines Waffenverbots, etc.) trägt und diese überprüft. Auch die Frage der Kosten bleibt hier ebenso ungeklärt, hier ist ein bundesweiter Pauschalbetrag zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass digitale Plattformen mittlerweile einen wesentlichen Faktor im Ankauf & Verkauf von gebrauchten Waffen darstellen. Entsprechende Vorkehrungen für die Einbindung eines Händlers können dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

§ 35 Ausstellung von Waffenpass und Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kat. C

In der Steiermark ist gemäß der Prüfungsverordnung des Landes Steiermark und der geltenden Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler der Österreich weit einzigen Höheren Bundeslehranstalten für forstwirtschaftliche Berufe eine Jagdausbildung bereits ab 16 Jahren erlaubt. Hier ist die Möglichkeit der Teilnahme an der Jagdausbildung mit einer eigenen Waffe sicherzustellen. In Zusammenhang mit Abs. 3 sind auch Personen, die zwar über eine Jagdkarte verfügen, diese aber aktuell nicht gelöst haben, im Zuge der Frist von 18 Monaten zu erfassen.



Steirische Landesjägerschaft
Schwimmschulkai 88, 8010 Graz
Tel. 0 316 / 67 36 37, Fax -20
lja@jagd-stmk.at | www.jagd-stmk.at



DIE STEIRISCHE JAGD

Natur verpflichtet.

§ 41 Prüfung der Verlässlichkeit

Der Zweck der Stellung ist es, die geistigen und körperlichen Stärken und Schwächen von Wehrpflichtigen zu erkennen. Im Zuge der zwei Tage dauernden Untersuchungen wird festgestellt, ob Wehrpflichtige auch für die Handhabung von scharfen Waffen geeignet sind. Von den betreffenden Personen zusätzlich ein mit Sicherheit kürzer dauerndes klinisch-psychologisches und darüber hinaus kostenpflichtiges Gutachten zu verlangen, ist nicht nachvollziehbar. Zudem ist die Aussagekraft einer Begutachtung in Zuge der Stellung durch den Beobachtungszeitraum von zwei Tagen in unterschiedlichen Situationen als aussagekräftiger zu werten. Personen, die über ein rezentes (5 Jahre) Stellungsergebnis verfügen, ist daher die kostenpflichtige Einholung eines klinisch-psychologischen Gutachtens zu erlassen, auch um hier Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen zulasten von jungen Menschen zu vermeiden. Dies wäre vor allem für Lehrberufe, die dringenden Bedarf an Nachwuchs haben (Büchsenmacher, Land- Forstwirtschaft, Berufsjäger) förderlich und würde gleichzeitig eine Anerkennung für den erbrachten Wehr- bzw. Wehersatzdienst bedeuten.

§ 56b Verständigungspflichten

Die Meldung der Ergebnisse der Prüfung der Verlässlichkeit nach § 4 bzw. das Ergebnisse der klinisch-psychologischen Begutachtung ist auch an die Jagdbehörden in den Bundesländern erforderlich, um im Falle der Verweigerung einer Waffenbesitzkarte auch die Umgehung dieser Entscheidung über eine jagdliche Ausbildung mit anschließender Prüfung und Beantragung einer Jagdkarte ausschließen zu können.

Im Hinblick auf die Gültigkeit von Jagdkarten ist zu berücksichtigen, dass ein Jagdjahr in der Steiermark abweichend vom Kalenderjahr von 1.4.-31.3. dauert, hier ist eine Systematik zu finden, welche die Fristen des § 35 Abs 3 und 4 abbildet und dem Umstand des vom Kalenderjahr abweichenden Jagdjahres Rechnung trägt.

Im Sinne einer serviceorientierten Behörde wäre hier eine Information mit einer Fristsetzung zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes einzuarbeiten.



Steirische Landesjägerschaft
Schwimmschulkai 88, 8010 Graz
Tel. 0 316 / 67 36 37, Fax -20
lja@jagd-stmk.at | www.jagd-stmk.at